

Bundessozialgericht
- 11 RK 3/76 -

Verkündet am
4. Februar 1977

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle .

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladener:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1977 in Berlin für Recht erkannt:

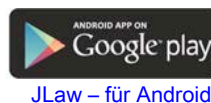
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 5. Februar 1976 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind im Rechtsstreit nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger will als Sozialhilfeträger von der beklagten landwirtschaftlichen Krankenkasse Kosten erstattet haben, die er anlässlich der Krankenhausbehandlung des Beigeladenen getragen hat.

Dieser war beim Inkrafttreten des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) am 1. Oktober 1972 landwirtschaftlicher Unternehmer. Mit Wirkung von diesem Tage hatte ihn die Beklagte gemäß § 94 Abs. 1 und 2 KVLG "von der Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit", weil er privat krankenversichert war.

In der Zeit vom 8. Mai bis zum 30. Juni 1973 war der Beigeladene in ärztlicher Behandlung im Krankenhaus. Am 9. Mai 1973 beantragte er bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) vorzeitiges Altersgeld; dieses wurde ihm am 1. September 1973 gewährt, nachdem er das landwirtschaftliche Unternehmen im August abgegeben hatte.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1973 bat der Kläger die Beklagte um Übernahme der privat nicht abgedeckten Krankenhauskosten; hierbei sicherte er Kostenerstattung im Rahmen der "Vereinbarung anstelle des Halbierungserlasses" (VH) zu. Die Beklagte lehnte dies wegen der Befreiung von der Versicherungspflicht ab. Hierauf übernahm der Kläger nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vorläufig die Restkosten (503,50 DM) und verlangte von der Beklagten Ersatz.

Das Sozialgericht (SG) gab seiner Klage statt (Urteil vom 5. Februar 1976). Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Beigeladene sei aufgrund seines Rentenanspruchs wieder Mitglied der Beklagten geworden; sie hätte deshalb im Rahmen der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§§ 12, 13 KVLG sowie der VH die Krankenhauskosten tragen müssen. Da der Kläger vorbehaltlich der Leistungspflicht der Beklagten dafür aufgekomen sei, habe sie ihm nach § 82 KVLG und § 1531 der Reichsversicherungsordnung (RVO) den entsprechenden Betrag zu ersetzen. Die Befreiung des Beigeladenen von der Versicherungspflicht habe sich auf den damals gegebenen Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG beschränkt; sie erstrecke sich nicht auf die anderen Tatbestände des § 2 Abs. 1. Als Stütze für diese Ansicht biete sich der Vergleich des § 94 Abs. 1 mit § 4 Abs. 1 KVLG an: Obwohl danach jeweils "von der Versicherungspflicht nach § 2" zu befreien sei, könne in § 4 Abs. 1 nur die Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, also nur ein einziger Tatbestand, gemeint sein. Auch die Gegenüberstellung mit den §§ 173 bis 173 d RVO widerlege die von der Beklagten angenommene "Befreiungsautomatik"; denn ein hiernach von der Versicherungspflicht befreiter Angestellter werde z.B. als Rentner wieder versicherungspflichtig; erst wenn er erneut von dieser Versicherungspflicht nach § 173 a RVO befreit worden sei, werde ihm Beitragszuschuß aufgrund von § 381 Abs. 4 RVO gewährt. Ebenso könne ein nach § 4 Abs. 1 befreiter Landwirt Beitragszuschuß nach § 4 Abs. 3 nur beanspruchen, wenn er zuvor von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG befreit worden sei.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision beantragt die Beklagte,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung rügt sie die Verletzung der §§ 2, 4, 49, 82, 94 KVLG sowie der §§ 165, 173 ff, 381 Abs. 4 RVO. Das SG habe zu Unrecht angenommen, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht nur für den jeweils bestehenden Befreiungstatbestand gelte. Wäre das richtig, dann könnte kein nach § 4 Abs. 1 befreiter (aktiver) Landwirt gemäß § 4 Abs. 3 KVLG Beitragszuschuß bekommen, wenn er sich zur Ruhe setze; denn für "Alten-

- 4 -

teiler" gebe es (nach 1972) keine Befreiungsmöglichkeit (mehr). Das KVLG müsse die vom SG verneinte "Befreiungsautomatik" mit- hin enthalten.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Entgegen der Auffassung des SG kann der Kläger keinen Kosten- ersatz gemäß § 82 KVLG iVm § 1531 RVO verlangen. Denn die Be- klagte hatte keine Krankenhilfe nach § 12 Nr. 2 und § 17 KVLG zu leisten, weil der Beigeladene in der Zeit der Krankenhaus- behandlung nicht - nach § 49 KVLG - pflichtversichert war.

Das KVLG sieht in § 2 Abs. 1 mehrere Gründe (Tatbestände, Alternativen) für eine Versicherungspflicht vor. Versichert werden u.a. gemäß Nr. 1 Unternehmer, die ein Unternehmen be- treiben, das eine Existenzgrundlage bildet, ferner gemäß Nr. 4 Personen, welche Leistungen nach dem GAL, darunter vor- zeitiges Altersgeld, beantragt haben und die Voraussetzungen dafür erfüllen; fehlt es (noch) hieran, gelten letztere (vor- erst) gemäß § 49 als Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht hat das KVLG in der bis Ende 1976 geltenden Fassung in § 4 und in § 94 vorgesehen; seitdem ist das KVLG um eine weitere Be- freiungsvorschrift (§ 4 a, eingefügt durch Gesetz vom 28. De- zember 1976, BGBl I 3871) ergänzt worden. § 94 hat als Über- gangsvorschrift eine Befreiung dabei nur ermöglicht, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1972 gestellt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Befreit wird nach §§ 4 und 94 "von der Versicherungspflicht nach § 2", nach § 4 a "von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1". Das bedeutet für § 94 jedenfalls unbestritten (vgl. Abs. 4), daß nach dieser Vorschrift Befreiung ohne Rücksicht auf den Versicherungsgrund erfolgen konnte; es war also gleichgültig, welche der Alternativen des § 2 Abs. 1 KVLG gegeben war. Fraglich ist nur, ob eine einmal nach § 94 ausgesprochene Befreiung fortwirkt, wenn der Versicherungsgrund wechselt, d.h. der frühere entfällt und eine andere Alternative der Versicherungspflicht erfüllt wird. Das SG meint, die Befreiung wirke dann nicht fort; dem ist jedoch nicht zuzustimmen.

Allerdings läßt sich die Antwort noch nicht unmittelbar aus § 94 KVLG entnehmen. Jedoch zeigt ein Vergleich mit § 4 KVLG, daß Befreiung "von der Versicherungspflicht nach § 2" auch Befreiung von später eintretenden Versicherungspflichten nach dieser Vorschrift bedeuten muß. Obwohl nämlich aufgrund von § 4 ebenfalls "von der Versicherungspflicht nach § 2" befreit wird, können dort im Befreiungszeitpunkt immer nur Unternehmer betroffen sein, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 versicherungspflichtig sind. Ihre Freistellung von der Versicherungspflicht nach § 2 schlechthin kann sich daher nur auf später eintretende andere Versicherungsgründe auswirken, insbesondere solche nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5. Das bestätigt schon die Entstehungsgeschichte des § 4 Abs. 1 (BT-Drucks. VI/3012, Begründung zu § 4, S. 27); noch deutlicher wird dies aber durch § 4 Abs. 3 KVLG, der für die nach § 4 Abs. 1 befreiten Personen einen Beitragszuschuß vorsieht, "wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 erfüllen", also Altenteiler geworden sind (vgl. BT-Drucks. VI/3508 S. 5). Das SG irrt hier, wenn es meint, sie müßten sich nun auch von der Versicherungspflicht nach diesen Vorschriften befreien lassen. Das Gesetz gibt ihnen hierzu keine Möglichkeit; das ist auch nicht nötig, weil ihre Befreiung fortwirkt; diese erfaßt eben alle später eintretenden Versicherungsgründe des § 2 Abs. 1 KVLG. Bei anderer Auslegung läße die Vorschrift des § 4 Abs. 3 KVLG praktisch leer.

- 6 -

Trifft das aber zu, dann kann für eine Befreiung aufgrund von § 94 KVLG nichts anderes gelten. Es würde der Gesetzes-systematik widersprechen, eine nach § 4 von der Versicherungs-pflicht nach § 2 erfolgte Befreiung auf alle später eintretenden Versicherungsgründe fortwirken zu lassen, obwohl sie zunächst nur für einen Versicherungsgrund (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) möglich war, dagegen einer Befreiung nach § 94 KVLG, die bei jedem in § 2 Abs. 1 angeführten Versicherungsgrund Platz greifen konnte, eine solche Wirkung zu versagen. Dies wäre auch von der Zielsetzung des § 94, die Beibehaltung des privaten Versicherungsschutzes zu ermöglichen und insoweit klare Verhältnisse zu schaffen (BT-Drucks. VI/3012 S. 38, dort zu § 78), nicht zu rechtfertigen.

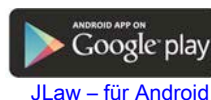
Die vom SG genannten Vorschriften der RVO lassen kein anderes Ergebnis zu. Abgesehen davon, daß die Krankenversicherung der Landwirte ein von der Krankenversicherung nach dem 2. Buch der RVO verschiedenes Ordnungssystem darstellt (Urteile des BSG vom 5. Februar 1976 - 11 RK 2/75, SozSicherheit 1976, 120 und vom 19. August 1976 - 11 RK 3/75, zur Veröffentlichung vorgesehen), zeigt die Gegenüberstellung der Befreiungsvorschriften entscheidende Unterschiede. Während die §§ 94 Abs. 1 und 4 Abs. 1 KVLG sich auf ein generelles System (Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2) ausrichten, knüpfen die §§ 173 ff RVO die Befreiung an bestimmte in § 165 Abs. 1 RVO geregelte Versicherungsgründe an. Überdies gibt die RVO Möglichkeiten, sich beim Wechsel der die Versicherungspflicht auslösenden Tatbestände erneut befreien zu lassen.

Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage können auch die Gedanken nicht übernommen werden, die der 3. Senat des BSG in dem Urteil vom 23. Juni 1972 (BSGE 34, 205, 206) zu der Frage geäußert hat, ob ein nach § 173 a RVO von der Versicherungspflicht befreiter Rentner mit der Beantragung einer weiteren Rente aufgrund von § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO wieder ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

-7-



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sicherungspflichtig wird. Obwohl dabei der Versicherungsgrund abstrakt gesehen nicht wechselte, hat der 3. Senat zwar eine Fortdauer der Befreiung verneint, dies aber u.a. damit begründet, daß bei anderer Auffassung von Versicherungspflichten befreit werden könnte, für die das Gesetz keine Befreiung kennt; diese Erwägung kann auf Befreiungen nach § 94 KVLG nicht übernommen werden, weil danach gerade Befreiungen bei jedem nach dem KVLG möglichen Versicherungsgrund erfolgen konnten. Wenn somit eine Befreiung nach § 94 u.a. fortwirkt, sofern später der Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Rentenbezug) eintritt, dann muß sie auch fortwirken in den Fällen des § 49 KVLG, der als bloße "Hilfskonstruktion" zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 eine formale Mitgliedschaft auslöst. Unerheblich ist schließlich, daß der von der Beklagten erteilte Befreiungsbescheid im Verfügungssatz den Beigeladenen "von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG" befreit hat; das besagt nicht, daß, abweichend vom Gesetz, die Befreiung ein für allemal auf diesen Versicherungsgrund beschränkt sein sollte.

Nach alledem mußte die Revision Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

